

**HESSEN**



**Informationen  
der  
Regulierungskammer Hessen  
(RegKH)**

**Ausgabe 01/2021**

(Stand: 25.05.2021)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Hinweise zum Verfahren bei Anträgen zum 30.06.2021 .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Leitfaden zur Ermittlung von Sondernetzentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV.....</b>	<b>4</b>

## **1. Hinweise zum Verfahren bei Anträgen zum 30.06.2021**

Gemäß § 4 Abs. 4 der ARegV haben Netzbetreiber die Möglichkeit, eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) zu beantragen. Ferner sind sie nach § 5 ARegV verpflichtet, die Feststellung des Regulierungskontosaldos zu beantragen. Beide Anträge sind bis zum

**30.06.2021**

bei der RegKH zu stellen. Bitte beachten Sie hierzu die folgenden Verfahrenshinweise:

1. Die RegKH übernimmt für ihre Antragsverfahren die Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur (BNetzA).
2. Diese Erhebungsbögen wurden für Strom und Gas bereits auf der Website der BNetzA veröffentlicht. Sie werden zeitnah zusätzlich auf der Website der RegKH zur Verfügung gestellt.
3. Alle Anträge sind als PDF-Dokument (Scan eines unterschriebenen Dokuments oder elektronische Signatur) und die zugehörigen Erhebungsbögen im Excel-Format über Hessen-Drive an die RegKH zu kommunizieren.
4. Die Möglichkeit eines Datenuploads via Hessen-Drive besteht bis zum 30.06.2021; 23:59 Uhr.
5. Die RegKH erhält automatisch eine Information, wenn ein Netzbetreiber Dateien in Hessen-Drive hochlädt. Sie übermittelt binnen eines Arbeitstages eine Empfangsbestätigung per E-Mail an den Regulierungsmanager des Netzbetreibers.
6. Hat der Regulierungsmanager eines Netzbetreibers Dateien in Hessen-Drive hochgeladen und innerhalb des folgenden Arbeitstages keine Empfangsbestätigung von der RegKH erhalten, muss er sich zur Fristwahrung unverzüglich mit der RegKH in Verbindung setzen. Dies gilt analog für vom Netzbetreiber beauftragte Beratungsunternehmen, die den Datenupload in seinem Auftrag durchführen.
7. Die Antragstellung muss bis zum 30.06.2021 erfolgen. Eine Fristverlängerung ist **nicht** möglich.
8. Die zu einem Antrag gehörenden Erhebungsbögen oder weitere ergänzende Unterlagen können bis zum **28.08.2021** (via Hessen-Drive) nachgereicht werden.
9. Die Netzbetreiber werden gebeten, ausschließlich die aktuellen Erhebungsbögen zu verwenden. Die via Hessen-Drive an die RegKH übermittelten Dateien sollten mit „sprechenden“ Bezeichnungen und einem auf das Notwendigste reduzierten Dateinamen versehen sein (z. B.: SWXY\_Antrag\_KKauf\_2021\_Strom). Bei der Übermittlung via Hessen-Drive ist kein Passwortschutz der Dateien erforderlich.

Liegt eine erkennbare Funktionsstörung bei dem Versuch vor, eine Datei in Hessen-Drive hochzuladen, ist die RegKH unverzüglich zu benachrichtigen.

## **2. Leitfaden zur Ermittlung von Sondernetzentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV**

Die RegKH hat am 7. Mai 2021 den „Leitfaden der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sondernetzentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV“ und ein entsprechendes Tool zur Ermittlung der Sondernetzentgelte auf ihrer Website unter

<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/sondernetzentgelte-gas>

zum Download veröffentlicht. Dieser Leitfaden enthält ein Regelwerk, das die den Betreibern von Verteilernetzen durch § 20 Abs. 2 GasNEV eingeräumte Möglichkeit konkretisiert, abweichend von den Vorgaben des § 18 GasNEV in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt auf Grundlage der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung zu berechnen (Sondernetzentgelt).

Der aus dem Jahr 2012 stammende Leitfaden wurde von der Bundesnetzagentur und den Regulierungsbehörden der Länder gemeinsam mit dem Ziel überarbeitet, unter Abbildung der tatsächlichen Gegebenheiten und der regulatorischen Praxis eine verlässliche und bundesweit einheitliche Vorgehensweise in Zusammenhang mit der Berechnung von Sondernetzentgelten zu schaffen. Dabei wurde zugleich der Inhalt des Leitfadens stärker systematisiert und übersichtlicher gegliedert.

Die Vorgaben des Leitfadens entfalten mit der Veröffentlichung am 7. Mai 2021 auf der Website der RegKH für alle künftig vereinbarten Sondernetzentgelte Wirkung. Sie gelten für Verteilernetzbetreiber und zu einem Direktleitungsbau entschlossene Netznutzer. Zu den wesentlichen inhaltlichen Änderungen gehören:

- eine Aufzählung der von einem Netznutzer dem betroffenen Netzbetreiber mindestens vorzulegenden Unterlagen zum Nachweis des beabsichtigten Direktleitungsbaus,
- eine detaillierte Methode zur Berechnung eines angemessenen Sondernetzentgelts,
- die Vorgabe einer Obergrenze von 15 Jahren als Laufzeit bei der Annuitätenberechnung für Nicht-Verteilernetzbetreiber und
- die Vorgabe zur jährlichen Neukalkulation des jeweiligen Sondernetzentgelts.

Primär verantwortlich für die Vereinbarung von Sondernetzentgelten sind die Netzbetreiber und die zu einem Direktleitungsbau entschlossenen Netznutzer. Die Netzbetreiber sind zur Einhaltung von diskriminierungsfreien und sachgerechten Sondernetzentgelten verpflichtet.

Dabei obliegt es ihnen insbesondere, die Voraussetzungen für die Berechnung eines Sonder-  
netzentgelts zu prüfen. Demgegenüber fallen die Erstellung oder die Beschaffung der beizu-  
bringenden Unterlagen in den Verantwortungsbereich der zu einem Direktleitungsbau bereiten  
Netznutzer.

Die Einräumung eines gesonderten Netzentgelts begründet für den betroffenen Netzbetreiber  
verschiedene Pflichten:

- a) Zwar wird ein gewährtes Sondernetzentgelt nicht von der RegKH im Vorhinein genehmigt. Es ist jedoch vom Netzbetreiber gegenüber der RegKH unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - mitzuteilen, § 20 Abs. 2 S. 2 GasNEV. Dabei ist das eingeräumte Sondernetzentgelt zu begründen. Dazu sind insbesondere auch die zwischen dem Netzbetreiber und Netzkunden geschlossenen Verträge vorzulegen. Wird ein Sondernetzentgelt durch einen Netzbetreiber nicht länger gewährt, ist die RegKH hierüber ebenfalls unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
- b) Außerdem ist der Netzbetreiber verpflichtet, ein eingeräumtes Sondernetzentgelt unter Angabe des jeweiligen Netzkunden und des Ausspeisepunktes auf seinem Preisblatt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 GasNEV zu veröffentlichen. Das Sondernetzentgelt ist dabei als Jahresentgelt in €/a auszuweisen.
- c) Schließlich ist die bei der Gewährung eines Sondernetzentgelts gewählte Vorgehensweise vom Netzbetreiber in für sachkundige Dritte nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und die Dokumentation der RegKH auf Verlangen vorzulegen, § 20 Abs. 3 GasNEV.

Nachfragen können Sie gerne an

[regkh@wirtschaft.hessen.de](mailto:regkh@wirtschaft.hessen.de)

unter der Angabe des Stichworts „Sondernetzentgelte Gas“ adressieren.